

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	21 (1948)
Heft:	9
Artikel:	Revision des Verwaltungsreglements
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Revision des Verwaltungsreglementes

Im „Fourier“ sind in letzter Zeit einige Artikel erschienen, die auf vorgesehene Änderungen im Rechnungs- und Verpflegungsdienst der Armee hinwiesen. Wir erwähnen z. B. die Ausführungen von Oberstlt. Tobler über die Erfahrungen aus dem Aktivdienst und die Vorschläge für die Reform des Verpflegungsdienstes in unserer Armee (Jahrgang 1947, Seite 141 und 165), den Bericht von Oblt. W. Weber über das Referat, das Oberst E. Bieler an der Generalversammlung der Sektion Zürich über die Neuerungen im Rechnungs- und Verpflegungswesen hielt (Jahrgang 1948, Seite 49) und besonders auch die Darlegungen von Oberstlt. R. Baumann in der letzten Nummer über die künftige praktische Gestaltung des Rechnungswesens (Jahrgang 1948, Seite 193).

Die vorgesehenen Änderungen sollen verankert werden im neuen Verwaltungsreglement. Die ersten Entwürfe hierzu wurden nicht nur von den maßgebenden militärischen Stellen, sondern auch von den höhern Fachoffizieren beraten und besprochen. Ferner wurde auch der Schweizerischen Verwaltungs-offiziersgesellschaft und dem Schweizerischen Fourierverband Gelegenheit gegeben, sich zu den Entwürfen zu äußern.

Der Bundesrat hat nun mit Datum vom 10. August 1948 an die Bundesversammlung eine Botschaft erlassen betr. die Revision des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee*. Die nachfolgenden Ausführungen entnehmen wir zum großen Teil wörtlich dieser Botschaft.

Das gegenwärtig noch gültige Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 ist in Kraft seit dem 1. Januar 1886, also seit über 60 Jahren. Ein Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement vom Jahre 1911, der auf Grund der Militärorganisation von 1907 ausgearbeitet wurde, war beim Kriegsausbruch 1914 von den eidg. Räten noch nicht behandelt. Die Armee mußte daher im Aktivdienst 1914—1918 noch mit dem Reglement von 1885 verwaltet werden. Es hatte sich aber schon damals gezeigt, daß das Reglement von 1885 bereits veraltet war und nicht mehr genügen konnte. Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates mußten über die bestehenden Lücken hinweghelfen. Der Entwurf von 1911 wurde durch die Ereignisse von 1914—1918 überholt und wurde hinfällig.

* Bundesblatt Nr. 33 vom 19. August 1948.

Nach Beendigung des Aktivdienstes 1914—1918 wurde ein zweiter Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement ausgearbeitet. Dieser Entwurf von 1926 fand aber keine Gnade, und er wurde dem eidg. Parlament nicht unterbreitet. Die Neubearbeitung desselben unterblieb in der Folge, so daß bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 nochmals mit dem nun völlig veralteten Verwaltungsreglement von 1885 in den Aktivdienst eingetreten werden mußte. Hatte dieses aber schon im Aktivdienst 1914—1918 den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügt, konnte es dies noch viel weniger im aktiven Dienst von 1939—1945. Die ungenügenden oder fehlenden Verwaltungsbestimmungen mußten wiederum durch zahlreiche Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates und andere Erlasse ersetzt und ergänzt werden. Nach dem Abschluß des aktiven Dienstes 1939—1945 wurden die meisten dieser Ersatzbestimmungen wieder außer Kraft gesetzt, einige wurden in das ordentliche Recht übernommen und in das alte Verwaltungsreglement eingebaut. Daneben mußten neue Bestimmungen über die Verwaltung der Armee im Friedensdienst ausgearbeitet werden, die vom Militärdepartement im Benehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement ausgegeben wurden. Im Falle einer neuen Kriegsmobilmachung müßten sofort wieder neue Verwaltungsvorschriften für den Aktivdienst ausgegeben werden, die allerdings vorbereitet sind.

Ein derartiger häufiger und durchgehender Wechsel der Verwaltungsvorschriften verursacht, nebst großen Druckkosten, bei den Rechnungsführern größte Unsicherheit. Das wirkt sich für die Verwaltung der Armee nachteilig aus. Anderseits muß die Gesetzmäßigkeit solcher Notbehelfe, die in Ermangelung eines zeitgemäßen und für alle Belange gültigen Verwaltungsreglementes angewendet werden müssen, stark bezweifelt werden. Die möglichst rasche Ausgabe eines neuen Verwaltungsreglementes, das sowohl für den Instruktionsdienst als auch für den Aktivdienst volle Gültigkeit hat, drängt sich aus allen diesen Gründen gebieterisch auf.

Das von der Bundesversammlung genehmigte Verwaltungsreglement von 1885 enthielt nebst den allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen auch viele Detailvorschriften. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Ausführungsbestimmungen nicht mehr in einen Beschuß der Bundesversammlung gehören, sondern ihm und dem Militärdepartement zu überlassen sind. Aus diesem Grunde wurde der neue Entwurf zu einem Verwaltungsreglement in folgende Teile zerlegt:

I. Beschuß der Bundesversammlung:

Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Privaten und Wehrmännern; allgemeine Verwaltungsgrundsätze.

II. Bundesratsbeschuß:

Festbleibende Verwaltungsbestimmungen.

III. Verfügungen des Militärdepartementes:

Ausführungsbestimmungen.

In Bezug auf die Entschädigungssätze soll die Bundesversammlung die Soldansätze festsetzen und im übrigen verfügen, welche Ansätze vom Bundesrat oder vom Militärdepartement in Verbindung mit dem Finanz- und Zolldepartement

zu bestimmen sind. Das ist schon deshalb notwendig, um eine rechtzeitige Anpassung an die rasch veränderlichen Preisverhältnisse zu ermöglichen.

Bei der Ausarbeitung des neuen Reglementsentwurfes wurden die Erfahrungen des vergangenen Aktivdienstes weitestgehend ausgewertet. Insbesondere die Bestimmungen betreffend Unterkunft, Land- und Sachschaden, Unfallschäden sowie Reisen und Transporte, welche bereits auf Grund dieser Erfahrungen neu aufgestellt und durch Beschuß der Bundesversammlung vom 19. Dezember 1946 genehmigt wurden, sind ohne wesentliche Abänderung im neuen Entwurf aufgenommen worden. Ferner wurde angestrebt, alle Vereinfachungen im militärischen Rechnungswesen zu verwirklichen, die sich ohne Gefährdung der ordnungsmäßigen Abrechnung durchführen lassen.

Zu den einzelnen Abschnitten kann noch folgendes ausgeführt werden:

I. Rechnungswesen (Art. 1—10 des Entwurfes)

Über die hauptsächlichsten Änderungen im Rechnungswesen sind unsere Leser bereits orientiert. Durch das Verwaltungsreglement von 1885 war dem Oberkriegskommissariat nebst dem Rechnungswesen der Armee auch dasjenige der gesamten Militärverwaltung unterstellt. Durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 über die Abänderung der Militärorganisation wurde das O. K. K. dieser Aufgabe enthoben. Es ist in diesem Gesetz nur noch als Zentralstelle für das Rechnungswesen der Armee bezeichnet. Infolgedessen bedarf das Verhältnis zwischen Oberkriegskommissariat und der übrigen Militärverwaltung keiner besonderen Regelung mehr.

Der neue Entwurf bringt eine bessere Festlegung der Verantwortung, die wir auch an dieser Stelle (Jahrgang 1947, Seite 190 und 265) wiederholt gefordert haben: Während das alte Verwaltungsreglement den Kommandanten die Pflicht überbindet, selbst von Zeit zu Zeit Kassenrevisionen vorzunehmen, ist die gesamte Kontrolltätigkeit im neuen Entwurf den Fachorganen, nämlich den Kriegskommissären und Quartiermeistern überbunden. Die Kommandanten haben nur noch zu überwachen, daß ihre Fachorgane die Kontrolltätigkeit regelmäßig und lückenlos ausüben. Diese Regelung hat sich durch die Praxis aufgedrängt.

Die übrigen Ausführungen der Botschaft über dieses Kapitel betreffen die Maßnahmen, die getroffen werden, um das Truppenrechnungswesen zu vereinfachen: Keine Rechnungsstellung mehr für die von den Armee-Verpflegungsmagazinen gelieferten Verpflegungs- und Fouragemittel; keine Haushaltungskasse mehr, an deren Stelle teilweise die Truppenkasse treten wird; neue Art der Geldversorgung.

Über die Erstellung von Inventaren wurden Bestimmungen aufgenommen, wie sie sich im vergangenen Aktivdienst bewährt haben. Im alten Verwaltungsreglement fehlten entsprechende Weisungen.

II. Sold (Art. 11—22 des Entwurfes)

Nach der Militärorganisation von 1907 waren die Soldverhältnisse durch ein Bundesgesetz zu regeln. Das letzte Soldgesetz, das als Anhang dem Verwaltungsreglement von 1885 beigegeben war, enthielt noch die unterschiedlichen Soldansätze für Instruktions- und Aktivdienst. Die in diesem Soldgesetz enthaltenen Soldansätze wurden im Aktivdienst 1914—1918 mehrmals durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates abgeändert, zum letztenmal durch die Bundesratsbeschlüsse vom 6. April 1918 und 8. November 1918.

Die in diesen zwei Bundesratsbeschlüssen festgelegten Soldansätze sind bis zum Jahre 1925 stehengeblieben, wurden also in die Friedenszeit übernommen. Erst durch den Bundesratsbeschuß vom 13. November 1925 wurden die Soldansätze der Offiziere, Soldaten und Rekruten herabgesetzt. Weitere Soldherabsetzungen erfolgten in Verbindung mit den Finanzprogrammen durch die Bundesratsbeschlüsse vom 31. Januar 1936 und 30. Dezember 1938. Bei der Kriegsmobilmachung 1939 wurden durch den Bundesratsbeschuß vom 31. August 1939 die Soldansätze, wie sie am Schluß des aktiven Dienstes 1914—1918 bestanden hatten, wieder in Kraft erklärt. Durch den Bundesratsbeschuß vom 10. Januar 1941 wurde der Sold für die Unteroffiziere erhöht. Im übrigen blieben die Soldansätze während der ganzen Dauer des aktiven Dienstes 1939—1945 unverändert.

Mit dem Bundesratsbeschuß vom 15. Februar 1946 wurden die Soldansätze festgesetzt, wie sie vorläufig für den Instruktionsdienst Geltung haben. Die Soldansätze der Heereinheitskommandanten und des Obersten wurden herabgesetzt. Der Sold für die Offiziers- und Stabssekretäraspiranten wurde auf Fr. 6.— festgelegt, jedoch ohne Einbezug der Mundportionsvergütung (gegenüber der früheren Ordnung mit Fr. 6.50, Mundportionsvergütung inbegriffen).

Nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1947 über die Abänderung der Militärorganisation vom 12. April 1907, erläßt nunmehr die Bundesversammlung die Bestimmungen über den Sold. Die Neuregelung der Soldverhältnisse gehört somit in den vorliegenden Beschlussesentwurf. Die Soldansätze für die Offiziere, Soldaten und Rekruten wurden unverändert aus dem Bundesratsbeschuß vom 15. Februar 1946 übernommen, wogegen für die Unteroffiziere und Gefreiten Solderhöhungen beantragt werden. Die Schwierigkeiten in der Rekrutierung des Unteroffizierskaders und das Bestreben, diesen Schwierigkeiten durch die Hebung des Unteroffizierskaders zu begegnen, lassen diese Solderhöhung als begründet erscheinen, schreibt der Bundesrat.

Eine **erfreuliche Tatsache** kann nun der Botschaft entnommen werden:

Die soldliche Gleichstellung von Fourier und Feldweibel,

wozu der Bundesrat ausführt:

„Einem langjährigen Postulat des Schweizerischen Fourierverbandes Rechnung tragend und in Würdigung der stark vermehrten Verantwortung des Rechnungsführers sieht der Entwurf die Gleichstellung von Fourier und Feldweibel hinsichtlich Sold vor.“

Hoffen wir nun, daß dieser soldlichen Gleichstellung auch diejenige im Rang folgt, auf die der Verband ein mindestens ebensogroßes Gewicht legt.

Für den Fourier hat sich der Sold wie folgt entwickelt:

Vom 1. 4. 1918—31. 1. 1936	Fr. 3.30
Vom 1. 2. 1936—31. 8. 1939	Fr. 3.—
Vom 1. 9. 1939—31. 1. 1941	Fr. 3.30 (Aktivdienst)
Vom 1. 2. 1941—31. 12. 1948 (?)	Fr. 3.80
Vom 1. 1. 1949 (?)	Fr. 4.—

Der Offizier und der höhere Unteroffizier soll insofern eine bescheidene finanzielle Besserstellung erfahren, daß auf den Unterkunftsbeitrag, wie er gegenwärtig erhoben wird, verzichtet wird.

Die Frage einer allfälligen Erhöhung des Soldaten- und Rekrutensoldes wurde ebenfalls geprüft. Bei rund 4 Millionen Diensttagen würde aber schon die geringe Erhöhung von 50 Rappen pro Soldtag 2 Millionen Franken ausmachen, was bei der schwierigen Budgetlage des Bundes nicht verantwortet werden könne. Die Erhöhung des Unteroffizierssoldes (inkl. Gefreiten) macht pro Jahr rund Fr. 500 000.—, der Wegfall des Unterkunftsbeitrages für die Zimmer der Offiziere und höheren Unteroffiziere rund Fr. 275 000.— pro Jahr aus.

III. Verpflegung (Art. 23—30)

Der Abschnitt „Verpflegung“ hält sich ganz allgemein an die bisherigen Grundsätze, die hinsichtlich Verpflegungsberechtigung, Haushalt und Beschaffung der Verpflegung keiner Neuregelung bedürfen. Einzig die Bestimmung im alten Verwaltungsreglement, daß den Offizieren in den Unterrichtskursen die Mundportion in der Regel in Geld zu vergüten sei, wird fallen gelassen. Auch für die Offizierskurse soll, wie für die Truppe, fortan als oberster Grundsatz gelten, daß den Offizieren die Verpflegung in natura zu verabreichen sei. Wo dies nicht möglich ist, soll den Offizieren und Offiziersaspiranten gegebenenfalls eine Pensionszulage gewährt werden.

Wir erwähnen in diesem Zusammenhang den Bundesratsbeschuß vom 6. August 1947, wonach den Offiziersaspiranten in Offiziersschulen sowie den Subalternoffizieren in Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersschulen bei Verpflegung außerhalb des Truppenhaushaltes eine tägliche Zulage von Fr. 2.— bewilligt wurde. Diese Maßnahme wurde nötig, nachdem die Marge zwischen Soldkompetenzen und Pensionspreis immer enger geworden war, so daß beispielsweise dem Leutnant bei Dienstleistung auf dem Waffenplatz vom Sold und der Mundportionsvergütung nach der Bezahlung des Kantinenpensionspreises nicht einmal soviel auf der Hand blieb wie einem Korporal, welcher in natura verpflegt wurde. Es werden zur Zeit auf den Waffenplätzen Versuche für eine billigere Offiziersverpflegung durchgeführt. Es wird damit gerechnet, daß diese Versuche zu einem befriedigenden Resultat führen. Alsdann kann auf diese Zulage von täglich Fr. 2.— wieder verzichtet werden, womit die hierfür auf rund Fr. 650 000.— pro Jahr berechnete Mehrausgabe wieder dahinfällt.

Anderseits wird die Pensionszulage für kleine Stäbe, Offiziersschulen und Offizierskurse, wenn diese infolge der besondern Art des Dienstes nicht Haushalt führen können, einen Aufwand von rund Fr. 216 000.— pro Jahr erfordern. Diese Maßnahme erweist sich zur Erleichterung der Offizierslaufbahn als unvermeidlich.

IV. Unterkunft (Art. 31—43)

Der Abschnitt IV hält sich ziemlich genau an die gegenwärtig geltende Ordnung, wie sie hauptsächlich im Beschuß der Bundesversammlung vom 19. Dezember 1946 niedergelegt und im ersten Teil der I. V. enthalten ist. — Bei der Behandlung des Kapitels Sold wurde schon erwähnt, daß der bisherige Beitrag an die Unterkunft für Offiziere und höhere Unteroffiziere fallen gelassen wird.

Die neuen Gesetzesbestimmungen über die Truppenunterkunft haben sich bisher in der Friedenszeit bewährt. Anstände hat es einzig wegen der Hotelunterkunft gegeben, weil das Hotel- und Gastwirtsgewerbe für die Zimmer nicht diejenigen Entschädigungssätze erhielt, die es als angemessen betrachtete. Deshalb wurde in Art. 38 bestimmt, daß den hierzu Berechtigten „einfache“ Zimmer anzuteilen seien. Das ist so gemeint, daß die Gemeinden in erster Linie Privatzimmer oder allenfalls besondere Kantonemente zur Verfügung zu stellen haben. Bei Hotelunterkunft haben die anweisenden Gemeinden oder dann die Offiziere die Differenz selbst zu bezahlen.

V. Reisen und Transporte (Art. 44—58)

Auch dieses Kapitel ist durch den vorgängig erwähnten Beschuß der Bundesversammlung vom 19. Dezember 1946 vorgängig abgeändert worden. Die Bestimmungen, die sich bisher ebenfalls im allgemeinen bewährt haben, wurden ohne große Änderungen in den neuen Entwurf hinübergenommen.

Als Neuerungen sind lediglich zu erwähnen, daß beim Einrücken und der Entlassung die Kavalleristen und Radfahrer gewisse Strecken, die Halter von Dienstmotorfahrzeugen die ganze Strecke mit ihrem Transportmittel zurückzulegen haben. Dies im Sinne einer Sparmaßnahme.

Ferner wird den Offizieren, Unteroffizieren und Rekruten während der Rekrutenschule in Zukunft ein Urlaubertransportgutschein nach ihrem Wohnort abgegeben. Die entsprechenden Mehrausgaben werden auf Fr. 300 000.— pro Jahr berechnet.

VI. Dienstpferde und Maultiere (Art. 59—79)

Eine klare Abgrenzung ist geschaffen worden zwischen Pferdestellung (aktiver Dienst) und Pferdelieferung (Instruktionsdienst). Die Requisition von Pferden bleibt ausschließlich auf den aktiven Dienst beschränkt. Im übrigen sind auch bei diesem Abschnitt keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

VII. Motorfahrzeuge (Art. 80—85)

Das bisherige Verwaltungsreglement von 1885 enthält keinerlei Bestimmungen über Requisition und Miete von Motorfahrzeugen. Die grundlegenden Bestimmungen hierüber müssen deshalb — im Rahmen der bisherigen Ordnung — im Verwaltungsreglement neu aufgenommen werden. Die Ordnung des Ein- und Abschätzungsverfahrens sowie des Entschädigungssystems kann wie bisher dem Bundesrat und dem E. M. D. überlassen bleiben.

VIII. Land- und Sachschaden (Art. 86—100)

IX. Unfallschäden (Art. 101—108)

Wiederum zwei Kapitel, deren Änderung durch den Beschuß der Bundesversammlung vom 19. Dezember 1946 vorweggenommen wurde. Materiell weicht der neue Entwurf nur insofern ab, als der Streitwert für Land- und Sachschaden der weiterziehbaren Entscheide von Fr. 2 000.— auf Fr. 1 000.— herabgesetzt wird.

X. Requisition (Art. 109—113)

Die Wichtigkeit dieses Gebietes erfordert es, daß die spärlichen Vorschriften hierüber im bisherigen Reglement nunmehr ausführlich umschrieben und festgelegt werden. Es kann nicht nur eine Requisition von Lebensmitteln, Pferden, Fuhrwerken und Pferdegeschirren, wie im bisherigen Reglement aufgeführt, notwendig werden, sondern auch diejenige von Mobilien und Immobilien aller Art, ja sogar der menschlichen Arbeitskräfte, wie der letzte Aktivdienst gezeigt hat.

XI. Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis (Art. 114—124)

Die durchgeführten Militärprozesse haben gezeigt — und wir haben hierauf im „Fourier“ auch schon wiederholt hingewiesen —, daß es notwendig ist, die Verantwortung genau abzugrenzen.

Ein erster Teil (Allgemeines) dieses Abschnittes enthält die Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen eine Haftung vorliegt (Verschuldenshaftung). Unter dem zweiten Titel sind die Pflichten des Wehrmannes gegenüber Ausrüstung, Bewaffnung und Material festgehalten, ferner die Haftung des Bundes bei Beschädigung an persönlichen Sachen des Wehrmannes als Folge von dienstlichen Unfällen.

Für uns besonders wichtig ist der neue Artikel 122, der lautet:

„Die Rechnungsführer sind für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemäße Verwendung verantwortlich. In gleicher Weise haften Kontrollorgane bei Verletzung der Kontrollpflichten, es sei denn, daß der Schaden auch bei Durchführung der vorschriftsgemäßen oder nach den Umständen gebotenen Kontrollen eingetreten wäre oder anlässlich der Kontrolle nicht festgestellt werden konnte.“

XII. Militärverwaltungsverfahren (Art. 125—164)

Trotzdem dieser Abschnitt 40 Artikel enthält, wollen wir hier nicht näher darauf eintreten. Er behandelt Fragen allgemein juristischer Natur.

Es ist nun abzuwarten, wie weit die Räte an diesem Entwurf, den der Rechnungsführer allgemein sicher begrüßen wird, noch Änderungen anbringen und ob es überhaupt möglich sein wird, das neue Verwaltungsreglement auf den 1. Januar 1949, wie vorgesehen, in Kraft zu setzen. — Gemäß einer Zeitungsmeldung hat die Militärikommission des Ständерates an ihrer Tagung vom 1. September 1948 den Entwurf mit kleinen Änderungen — über die wir nicht orientiert sind — gutgeheißen.

Le.

900 Tage Aktivdienst als Regimentsquartiermeister und Kriegskommisär einer Grenz-Brigade

von Oberstlt. E. Reinle, Baden

Vorwort:

Seit dem Jahre 1935 führte ich während sämtlicher Dienste ein ausführliches Tagebuch. Diese Praxis setzte ich auch bei Beginn des Aktivdienstes fort. In dieses Tagebuch wurden sämtliche Befehle, die den grünen Dienstzweig betrafen — und zwar sowohl die von mir erlassenen als auch die von höheren Stellen erhaltenen — geklebt. Dieses für mich wertvolle Erinnerungsstück ist mir dann aber zu meinem größten Bedauern während des Aktivdienstes — und zwar im Jahre 1942 — abhanden gekommen. Die folgenden Aufsätze stützen sich daher nur auf mein Gedächtnis, was den Vorteil hat, daß alles Unwesentliche und vielleicht auch viel Unangenehmes — denn bekanntlich vergißt man ja zum Glück das Unangenehme eher als das Angenehme — wegfällt. Natürlich bin ich mir bewußt, daß dieser Aufsatz nichts enthält, was nicht schon längst bekannt ist, und ich glaube auch nicht, daß daraus für einen zukünftigen Aktivdienst viel verwertet werden könnte. Es handelt sich hier ganz einfach um eine Niederschrift von Begebenheiten, die mir heute noch in Erinnerung sind und vielleicht manchen Leser an ähnliche Erlebnisse erinnern werden.

Bei Beginn des Aktivdienstes war ich Quartiermeister des Inf. Rgt. 23. Der erste Teil meiner Aufzeichnungen stützt sich daher auf meine Erlebnisse und Erfahrungen auf diesem Posten. Ich beginne mit den

Mobilmachungen:

Als am 27. August 1939 das Aufgebot des Grenzschutzes erfolgte und die ersten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen bekanntgegeben wurden, war es wohl jedem Wehrmann klar, daß es sich um Stunden oder höchstens noch um Tage handeln konnte, bis auch die übrige Armee mobil gemacht wurde. Sicher erinnert sich jeder Verpflegungsfunktionär, daß die Mobilmachung bereits in der Fourierschule, in der Aspirantenschule und in den Fachkursen vom Mobilmachungstage